



Sie wollen mehr Informationen?  
Dann schauen Sie auch in unsere

**Wissensdatenbank!**

[www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank](http://www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank)

**Fachverband Finanzdienstleister**  
Bundessparte Information und Consulting  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817  
Efinanzdienstleister@wko.at  
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum  
12.04.2012

## WAG 2007: Interne Revision bei Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

### Index

1.	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.	Aufgaben der internen Revision .....	3
3.	Organisatorische Anforderungen an die interne Revision.....	4
4.	Auslagerung der internen Revision.....	5
5.	Berichtspflichten der internen Revision.....	7
6.	Praktische Hinweise für die interne Revision.....	7
7.	Anlage 1: Auslagerungsbedingungen .....	10

**Hinweis:** Aktuelles zur Umsetzung der MiFID-II-Richtlinie (RL 2014/65/EU) - Market in Financial Instruments Directive - und zum Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) finden Sie unter [www.wko.at/finanzdienstleister/mifid](http://www.wko.at/finanzdienstleister/mifid).

Durch die Organisationsvorschriften im WAG 2007 wurden für die dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) unterliegenden Rechtsträger (Wertpapierfirmen - WPF, Wertpapierdienstleistungsunternehmen - WPDLU, Kreditinstitute und im beschränkten Ausmaß Versicherungsunternehmen) wesentliche Neuerungen im innerbetrieblichen Bereich geschaffen. Drei organisatorische Anforderungen (interne Kontrollmechanismen) sollen im Sinne einer Corporate Governance<sup>1</sup> dafür Sorge tragen, dass weder der Kunde noch das Wertpapierunternehmen Schaden nimmt. Diese drei Bereiche sind

- Einhaltung der Vorschriften („Compliance“) nach § 18 WAG 2007,
- Risikomanagement nach § 19 WAG 2007,
- Interne Revision nach § 20 WAG 2007.

Insbesondere in jenen Fällen, in denen Rechtsträger über keine eigenen Organisationseinheiten verfügen, welche die Funktionen Compliance, Risikomanagement oder interne Revision übernehmen, kommt den allgemeinen Organisationsverpflichtungen besondere Bedeutung zu.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Corporate Governance (Unternehmensführung) beinhaltet das Setzen und Einhalten von Verhaltensregeln für das Unternehmen und seine Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Die Organisationsverpflichtungen sind in § 17 WAG 2007 geregelt.

Der folgende Artikel setzt sich nur mit den Anforderungen an Wertpapierfirmen<sup>3</sup> (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen<sup>4</sup> (WPDLU) auseinander.<sup>5</sup>

## 1. Rechtliche Grundlagen

Fragen:

- 1.) Kann die Funktion des internen Revisors bei WPF/WPDLUs von einer Person wahrgenommen werden, die auch andere Funktionen im Unternehmen bekleidet?
- 2.) Welche Aufgaben übernimmt ein internes Kontrollsystem (IKS)?

WPF haben „eine von seinen übrigen Funktionen und Tätigkeiten getrennte und unabhängige interne Revision dauerhaft einzurichten, soweit dies angesichts der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie der Art und dem Umfang der erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten angemessen und verhältnismäßig“<sup>6</sup> ist. Diese Verpflichtung steht demnach unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>7</sup>

WPF sind jedenfalls verpflichtet eine unabhängige interne Revision dauerhaft einzurichten. In besonderen Fällen kann diese Funktion auch mittels Auslagerungsvertrag<sup>8</sup> an externe Spezialisten (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) vergeben werden.

Für WPDLU besteht eine Erleichterung dahingehend, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision die Einrichtung einer eigenen Funktion im Unternehmen nicht erforderlich ist.<sup>9</sup> Die organisatorische Erleichterung bezieht sich daher nur auf die Verpflichtung zur Einrichtung einer getrennten und unabhängigen internen Revision. Da WPDLUs auch über keine unabhängige Compliance-Funktion bzw Risk-Management-Funktion verfügen müssen,<sup>10</sup> ist es denkbar, dass die Aufgaben der internen Revision, der Compliance oder des Risk-Managements im Rahmen der allgemeinen organisatorischen Anforderungen von der für die internen Kontrollverfahren zuständigen Person im Unternehmen wahrgenommen werden. Im Falle eines Ein-Personen-WPDLUs könnten diese Aufgaben alle vom Geschäftsleiter übernommen werden. Da es in einem solchen Fall zweifelsfrei zur Selbstüberprüfung kommt, ist die Kontrollfunktion des externen Revisors (einmal jährlich durch den iSd § 74 WAG beauftragten Abschlussprüfer)<sup>11</sup> von besonderer Bedeutung.

WPF und WPDLU haben jedenfalls angemessene interne Kontrollmechanismen, welche die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren auf allen Ebenen sicherstellen, einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten sowie diese zu überwachen, regelmäßig zu bewerten und die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.<sup>12</sup> Es handelt sich dabei um das interne Kontrollsystem (IKS), welches bereits nach gesellschaftsrechtlichen

<sup>3</sup>§ 3 WAG 2007.

<sup>4</sup> § 4 WAG 2007.

<sup>5</sup>Auf die speziellen Anforderungen an eine interne Revision bei Kreditinstituten (geregelt in § 42 Bankwesengesetz -BWG) sowie bei Versicherungsunternehmen (geregelt im Versicherungsaufsichtsgesetz -VAG) wird in diesem Artikel nicht eingegangen. § 15 Abs 3 WAG sowie § 20 WAG letzter Satz regeln, dass die Aufgaben der internen Revision gemäß WAG 2007 von der nach § 42 BWG einzurichtenden internen Revision wahrgenommen werden können. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 2 Abs 2 WAG für Versicherungsunternehmen, die im Bereich der Vermittlung von Investmentfondsanteilen gemäß § 3 Abs 3 VAG tätig sind und bereits nach dem VAG über eine interne Revision verfügen.

<sup>6</sup> § 20 erster Satz WAG 2007.

<sup>7</sup>Siehe Kapitel 3 zu den organisatorischen Anforderungen.

<sup>8</sup> Siehe § 25 WAG 2007.

<sup>9</sup> § 15 Abs 2 Z 3 iVm § 20 WAG 2007.

<sup>10</sup>Vgl § 15 Abs 2 Z 1 bzw 2 WAG 2007.

<sup>11</sup>Vgl § 74 WAG 2007.

<sup>12</sup>Siehe § 17 Abs 1 Z 3 und Abs 4 WAG 2007.

Bestimmungen<sup>13</sup>gefordert wird. Die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS ist ebenfalls regelmäßig von der internen Revision zu prüfen.

## 2. Aufgaben der internen Revision

Fragen:

- 3.) Welche Aufgaben hat die interne Revision?
- 4.) Was beinhaltet ein Revisionsprogramm im Wesentlichen?

Die interne Revision ist eine prozessunabhängige Institution, die innerhalb eines Unternehmens Strukturen und Aktivitäten prüft und beurteilt. Dieser unternehmensinterne Überwachungsträger darf weder in den Arbeitsablauf integriert noch für das Ergebnis des überwachten Prozesses verantwortlich sein.

Die vorgegebenen Aufgaben der internen Revision sind:<sup>14</sup>

1. Erstellung und dauerhafte Umsetzung eines Revisionsprogramms mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen des Unternehmens zu prüfen und zu bewerten;
2. Ausgabe von Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Z 1 ausgeführten Aufgaben;
3. Überprüfung der Einhaltung dieser Empfehlungen und
4. Erstellung von Tätigkeitsberichten<sup>15</sup> (siehe Kapitel 5).

Die Erstellung und Umsetzung eines **Revisionsprogramms** bedeutet, dass nicht nur stichtagsbezogene Prüfungen abzuhalten sind, sondern die prüfungsrelevanten Einheiten des Unternehmens dauerhaft zu überprüfen sind. Neben den allgemeinen organisatorischen Anforderungen des § 17 WAG 2007 sind weiters die Funktionen Compliance und Risikomanagement hinsichtlich ihrer Tätigkeiten ebenso wie die Einhaltung der „Wohlverhaltensregeln“ gegenüber Kunden (zB Kundeneinstufung, Erstellung des Kundenprofils, Beratungsdokumentation, Bearbeitung von Kundenaufträgen) zu überprüfen.

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse sind in weiterer Folge Empfehlungen auszusprechen, die Einhaltung dieser Empfehlungen zu überprüfen und zumindest einmal jährlich ein Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Die Prüfer der FMA verlangen im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen bei WPF zunehmend auch Prüfungslandkarten der internen Revision, wie sie bei Kreditinstituten schon seit längerem durch die interne Revision erarbeitet werden.

<sup>13</sup>zB§ 22 GmbHG, § 82 AktG.

<sup>14</sup> § 20 Z 1 bis 4 WAG 2007.

<sup>15</sup>Gemäß § 21 Abs 2 WAG 2007.

### 3. Organisatorische Anforderungen an die interne Revision

Fragen:

#### 5.) Wonach richtet sich der Umfang der internen Revision?

Der organisatorische Umfang der internen Revision wird grundsätzlich durch die Geschäftsleiter<sup>16</sup> (Geschäftsführer bei GmbH bzw Vorstand bei AG) unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgegeben. Dieser variiert je nach Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit, insbesondere der erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten.

Je komplexer und umfangreicher, aber auch je risikoreicher die Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers ausgestaltet ist, umso weniger können organisatorische Erleichterungen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Anspruch genommen werden. Der organisatorische Umfang der internen Revision ist daher an der Geschäftstätigkeit und nicht am Konzessionsumfang auszurichten.<sup>17</sup>

Jeder Rechtsträger ist gefordert, die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf seine eigene Geschäftstätigkeit selbst zu evaluieren und gegenüber dem Abschlussprüfer und der FMA in nachvollziehbarer Art und Weise darzustellen und zu dokumentieren. Folgende, beispielhaft angeführte Kriterien können ausschlaggebend dafür sein, in welcher Ausgestaltung und Umfang die interne Revision bei einer WPF eingerichtet werden muss:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeiten der WPF, auch solche, die nicht der Konzessionspflicht unterliegen, wie beispielsweise Versicherungsvermittlung, Kreditvermittlung, Unternehmensberatung, etc
- Quantitative Leistungsindikatoren, wie beispielsweise Provisionserlöse, Anzahl der angestellten und freien (vertraglich gebundene Vermittler, Finanzdienstleistungsassistenten<sup>18</sup>) Vertriebsmitarbeiter, etc
- Vertriebsausrichtung der WPF, wie beispielsweise Vermögensberatung und Vermittlung von Finanzinstrumenten ausschließlich durch Geschäftsleitung und angestellte Mitarbeiter oder Strukturvertrieb oder Vermittlerpool mit einer Vielzahl von selbstständigen Vertriebspartnern
- Art und Risikograd der angebotenen Finanzinstrumente, wobei beispielsweise in komplexe und nicht-komplexe Finanzinstrumente unterschieden werden könnte (Investmentfonds, Einzeltitel, derivative Produkte, Zertifikate, etc);
- Kundenstruktur (Privatkunden, professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien);
- Organisationsgrad der Informationstechnik: Abbildung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Informationseinholung und -weitergabe in der EDV, EDV-unterstützte Beratungsprozesse bzw Kontrollfunktionen etc);
- Art der Wertpapierdienstleistungen, wie diskretionäre Vermögensverwaltung, Vermittlung von Finanzinstrumenten oder Vermögensberatung auf Honorarbasis bzw Mischformen;

<sup>16</sup> § 3 Abs 5 Z 3 iVm § 10 Abs 1 WAG 2007.

<sup>17</sup>Vgl auch Darstellung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 im Hinblick auf Compliance, Risikomanagement und interne Revision.

<sup>18</sup> Das Gewerbe des Finanzdienstleistungsassistenten wird ab 01.09.2012 durch das Gewerbe des [Wertpapiervermittlers](#) ersetzt. Nähere Informationen dazu befinden sich auf der Homepage des Fachverbands Finanzdienstleister unter [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister).

- Umfang der einzelnen Wertpapierdienstleistungen im Verhältnis Beratung, Vermittlung, Verwaltung und im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten der WPF (zB Vermittlung von Beteiligungen, Kreditvermittlung, Versicherungsvermittlung, etc)

Es ist somit evident, dass die Ausrichtung und die Anforderungen an eine unabhängige und wirksame interne Revision bei einem Strukturvertrieb oder Vermittlerpool mit mehreren hundert angebotenen vertraglich gebundenen Vermittlern oder Finanzdienstleistungsassistenten höher sein werden, als bei einer WPF mit zwei Geschäftsleitern und fünf angestellten Mitarbeitern und drei angebotenen gewerblichen Vermögensberatern.

Ebenso wird das Revisionsprogramm für ein ausschließlich in der diskretionären Vermögensverwaltung oder dem gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) von Kapitalanlagegesellschaften ausgelagerten Fondsmanagement anders aussehen als bei einer rein auf die Vermittlung von Finanzinstrumenten ausgerichteten WPF.

Organisatorisch ist sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der internen Revision hinsichtlich der Erstellung des Revisionsprogramms, der Berichtspflichten (direkt an die Geschäftsleitung bzw Aufsichtsrat) und der Kompetenzen (keine Einschränkung des Informationszugangs) gewährleistet ist.

Die interne Revision hat keine statische Größe, sondern sie variiert je nach Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit. Sie hat auch keine zeitpunktbezogene Funktion, sondern hat grundsätzlich ihren Aufgaben dauerhaft nachzugehen, wobei bei einer WPF - wiederum abhängig von Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit - die Revisionsintervalle länger sein können.

Der aus dem § 18 WAG alte Fassung abgeleitete Irrglaube, die interne Revision habe nur einmal jährlich die Zweckmäßigkeit und die Anwendung der Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für die EDV sowie die Regeln für persönliche Transaktionen der Angestellten zu überprüfen, hat im WAG 2007 definitiv ausgedient.

#### 4. Auslagerung der internen Revision

Fragen:

- 6.) Darf die interne Revision an Externe ausgelagert werden?
- 7.) Welche Bedingungen sind bei Auslagerung der internen Revision zu beachten?

Insbesondere bei WPF, deren Unternehmensgröße und Struktur „überschaubar“ ist, drängt sich die Frage der Auslagerung der internen Revision auf. Dies insbesondere auch deshalb, da sich beispielsweise die Funktion des Risk-Managements und/oder Compliance jedenfalls nicht mit der Funktion der internen Revision vereinbaren lässt. Dies hätte zur Folge, dass eine WPF im Falle der Nichtauslagerung zumindest zwei oder mehrere qualifizierte Mitarbeiter anstellen müsste, die die gesetzlichen Kontroll- und Risikomanagementfunktionen wahrnehmen.

Es ist daher nicht unüblich, dass sich WPF für die Funktion des internen Revisors eines externen Spezialisten bedienen, sinnvollerweise eines auf dem Gebiet des WAG und Kapitalmarktrechts versierten Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers. Selbst kleinere Kreditinstitute können von der Auslagerung der internen Revision Gebrauch machen.<sup>19</sup>

<sup>19</sup>Vgl § 42 Abs 6 BWG.

§ 25 WAG 2007 regelt die Auslagerung von wesentlichen betrieblichen Aufgaben an Dienstleister. Gemäß Abs 3 ist der Auslagernde für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen nach dem WAG 2007 verantwortlich und hat insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

- Die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führen;
- das Verhältnis und die Pflichten des Rechtsträgers gegenüber seinen Kunden müssen unverändert bleiben;
- die Voraussetzungen für die erteilte Konzession müssen weiterhin erfüllt sein.<sup>20</sup>

Nach Meinung der Autoren hat die Auslagerung der internen Revision grundsätzlich keinen Einfluss auf die obigen Punkte.

Anlage 1 zu § 25 WAG 2007 enthält in 11 Punkten Auslagerungsbedingungen, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken durch die Auslagerung wesentlicher betrieblicher Aufgaben zu vermeiden. Diese 11 Punkte befinden sich im Anhang.

Da die interne Revision eine wesentliche betriebliche Aufgabe darstellt, ist deren Auslagerung an einen Dienstleister nur unter den vorgenannten Bedingungen zulässig.

Bei Abschluss, Durchführung oder Kündigung einer Vereinbarung über die Auslagerung der internen Revision an einen Dienstleister ist mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren. Insbesondere ist eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Auslagernden und dem Dienstleister in Form einer schriftlichen Vereinbarung vorzunehmen.<sup>21</sup>

Der Auslagernde hat der FMA auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um zu überwachen, ob die Anforderungen des WAG betreffend die Auslagerung von Aufgaben eingehalten werden.<sup>22</sup>

Daraus ergibt sich, dass eine Auslagerung der internen Revision in Länder der EU mindestens zu erläutern, eine Auslagerung in Länder außerhalb der EU grundsätzlich nicht möglich ist. Denkbar wäre eine derartige Auslagerung in das Ausland beispielsweise bei WPF, die ein selbstständiges Tochterunternehmen einer ausländischen Finanzgruppe ist und die interne Revision von der Konzernrevision wahrgenommen wird.

**Tipp:** Wenn auch eine Vorweginformation der FMA über eine Auslagerung der internen Revision gesetzlich nicht gefordert ist, hat es sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen, eine beabsichtigte Auslagerung mit der FMA abzustimmen.

Im Übrigen ist jede Änderung in der Person des internen Revisors der FMA anzuzeigen.<sup>23</sup>

<sup>20</sup>Näheres zu den Konzessionsvoraussetzungen befinden sich in den Artikeln „[Wertpapierfirma](#)“ und „[Wertpapierdienstleistungsunternehmen](#)“ veröffentlicht auf [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister) unter [Rechtliches/Rechtsartikel](#).

<sup>21</sup>Vgl § 25 Abs 1

<sup>22</sup> § 25 Abs 4 WAG 2007.

<sup>23</sup>Gemäß § 6 WAG 2007 iVm § 73 Abs 1 Z 11 BWG.

## 5. Berichtspflichten der internen Revision

Fragen:

- 8.) Wem gegenüber ist die interne Revision berichtspflichtig?
- 9.) Hat die FMA das Recht, in die Berichte Einsicht zu nehmen?

Wie bereits erwähnt, hat die interne Revision Tätigkeitsberichte über Art und Umfang der durchgeführten Projekte zu erstellen. Ebenso sind Vorschläge der internen Revision und deren Umsetzung zu dokumentieren.

Berichtspflichtig ist die interne Revision gegenüber der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat. Dem Abschlussprüfer und der FMA sind die Revisionsberichte nicht unaufgefordert zu übermitteln.<sup>24</sup> Allerdings kann und sollte der Abschlussprüfer im Rahmen seiner pflichtgemäßen Prüfung die Berichte anfordern und die gesetzlichen Vertreter haben diese dem Abschlussprüfer zu übergeben.<sup>25</sup> Die FMA hat das Recht, in die Berichte Einsicht zu nehmen.<sup>26</sup>

In der Praxis sollten die Berichte der internen Revision grundsätzlich auf die Aufbau- und Ablauforganisation eingehen, die wesentlichen Kontrollmaßnahmen sowie das IKS der WPF beschreiben und insbesondere auf die Wirksamkeit des IKS eingehen. Auch eine detaillierte Darstellung der Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des WAG 2007 bei der WPF sowie die Zweckmäßigkeit und Effektivität der Funktionen Compliance und Risk-Management, jeweils iSd Umsetzung des jährlichen Revisionsplans, ist zweckmäßig.

Besonderes Augenmerk sollte bei der Berichterstattung auch auf die Empfehlungen eines fachkundigen internen Revisors gelegt werden, da diese ein Verbesserungspotential bei Organisation und Umsetzung der Bestimmungen des WAG aufzeigen sollten. Die Umsetzung der Empfehlungen ist vom Revisor zu überprüfen und darauf im nächsten Bericht einzugehen.

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die FMA zunehmend auch außerhalb von angekündigten Vor-Ort-Prüfungen die Berichte der internen Revision anfordert und darauf aufbauend Rückfragen bzw. Prüfungshandlungen bei den beaufsichtigten Unternehmen durchführt.

## 6. Praktische Hinweise für die interne Revision

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung, dass WPF eine getrennte interne Revision dauerhaft einzurichten haben, hat die Geschäftsleitung dafür zu sorgen, dass ein interner Revisor beschäftigt wird und dies der FMA unverzüglich anzuzeigen.

Je nach Unternehmensgröße und Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit können Überlegungen angestellt werden, ob ein interner Revisor angestellt wird oder aber die Funktion der internen Revision an externe Spezialisten vergeben wird. Jedenfalls sollte bei der Auswahl des internen Revisors darauf geachtet werden, dass dieser über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt, und zwar auf aktuellem Wissensstand, und dass die Revision über die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügt. So könnte es beispielsweise bei einem großen Strukturvertrieb, der mehrere hundert Personen beschäftigt bzw. als selbstständige Vertriebspartner anbindet, zweckmäßig sein, einen fachkundigen Revisor anzustellen (Stabstellenfunktion), wo hingegen bei kleineren

<sup>24</sup> In den §§ 20 bzw. 21 WAG 2007 fehlt eine dementsprechende Verpflichtung.

<sup>25</sup> Die Abschlussprüfung ist in den §§ 73 ff WAG 2007 geregelt. Die Pflicht der Geschäftsleiter, die Prüfungsberichte den Abschlussprüfern zu übergeben, ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 272 Abs 2 UGB.

<sup>26</sup> § 91 WAG 2007; Die FMA hat umfassende Einsichtsrechte in die Dokumente der Rechtsträger.

Unternehmenseinheiten die Auslagerung der internen Revision effizienter, wirksamer und wirtschaftlicher erscheinen kann. Jedenfalls wird unbedingt davon abgeraten, Personen mit der internen Revision zu betrauen, wenn Zweifel an der Fachkundigkeit, Unabhängigkeit und Integrität bestehen.

Mit dem WAG 2007 hat die Funktion der internen Revision eine neue Qualität an Aufgaben und Verantwortung erhalten und sollte daher von den Geschäftsleitern der WPF nicht unterschätzt werden. Letztlich fallen aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder zivilrechtliche Haftungsfolgen, wenn die interne Revision versagt haben sollte, auf die Geschäftsleiter zurück, wenn sich diese offensichtlich Personen bedient haben, die nicht über die entsprechende Zuverlässigkeit und Qualifikation verfügen.

Im Falle der Auslagerung der internen Revision ist bei der Auswahl der Revisoren, auf deren Reputation, Erfahrung und Kenntnisse des Kapitalmarkts zu achten. Allenfalls ist die Auslagerung der internen Revision mit der FMA vorab zu besprechen (siehe auch Kapitel 4).

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Berater ihre Leistungen unter dem Motto von kostengünstigen und zeitsparenden Argumenten anbieten. Die interne Revision ist eine wesentliche Unterstützung der Geschäftsleitung und bildet eine Grundlage für die jährliche Abschlussprüfung. Nicht erledigte Aufgaben der internen Revision führen unweigerlich zu weitreichenderen Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers, wenngleich sich dieser nicht auf Aussagen der internen Revision in Bezug auf seine Aussagen und Prüfungsurteil stützen darf. Hinsichtlich Unabhängigkeit hat sich in der Praxis gezeigt, dass externe (ausgelagerte) interne Revisoren unabhängiger und unbeeinflusster prüfen und berichten, als angestellte Revisoren, welche bisweilen ihre Vorgesetzten kritisieren müssten.

Die Organisationsvorschriften des WAG 2007, darunter die interne Revision sowie die Abschlussprüfung, haben keinen Selbstzweck, sondern dienen der Sicherheit und Stabilität des Wertpapierunternehmens. Bei der Auswahl der beauftragten Personen sollte daher vorwiegend auf die Qualität geachtet werden.

Da es sich bei der internen Revision grundsätzlich um keine stichtagsbezogene Überprüfung handelt, sondern die Revision dauerhaft an der Umsetzung eines Revisionsprogramms arbeiten soll, ist die Ausarbeitung eines Revisionsplans die Grundlage für die wirksame Kontrollfunktion.<sup>27</sup>

Das Revisionsprogramm sollte vom internen Revisor in Abstimmung mit der Geschäftsleitung erarbeitet werden, wobei zweckmäßigerweise die Arbeiten des Risk-Managements und der Compliance Funktion bei Art und Umfang der Revisionshandlungen berücksichtigt werden sollten.

Die interne Revision sollte einerseits Funktionsprüfungen durchführen, dh systemische Prüfungen des Abwicklungsapparats der WPF sowie der eingerichteten Kontrollfunktionen, als auch materielle Prüfungshandlungen zu den einzelnen gesetzlichen Vorschriften des WAG 2007 setzen. Die interne Revision übernimmt nicht die Funktion des internen Kontrollsystems (IKS) einer WPF, sondern überprüft als unabhängige Instanz die Wirksamkeit des IKS. Der Vorteil bei der Auslagerung der internen Revision an externe Spezialisten könnte jedenfalls die Gewährleistung der Unabhängigkeit sein - angestellte interne Revisoren können oftmals im Konflikt zwischen Mitarbeitern, Geschäftsführung und Aufsichtsrat stehen, insbesondere bei kleineren Organisationseinheiten.

Das ausgearbeitete Revisionsprogramm sollte Grundlage für die Prüfungshandlungen des Revisors sein, die Anzahl und der Umfang der Revisionstätigkeiten ist - wie so oft - unter

---

<sup>27</sup> Näheres zum Revisionsplan siehe § 20 Z 1 WAG 2007.



dem Regime des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu sehen. Je umfangreicher und komplexer die Geschäftstätigkeit, desto öfter sind Revisionshandlungen zu setzen.

Der einmal jährlich vom internen Revisor zu erstellende Tätigkeitsbericht ist grundsätzlich an die Geschäftsleitung und Aufsichtsrat gerichtet. Wie bereits oben beschrieben, sind die Revisionsberichte aber auch Grundlage für die Prüfungstätigkeiten des Abschlussprüfers und können von der FMA im Zuge der Ausübung der Aufsichtsfunktion eingesehen werden.

Die Tätigkeitsberichte sollten daher aussagefähig sein, die Prüfungsfelder beschreiben und allfällige Empfehlungen enthalten. Die Umsetzung der Empfehlungen ist durch den Revisor zu prüfen und in den folgenden Berichten darauf einzugehen.

Beispielhaft könnte der Tätigkeitsbericht auf folgende Punkte eingehen:

- Angemessenheit und Wirksamkeit der allgemeinen organisatorischen Anforderungen
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance Funktion
- Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollmechanismen und des Risikomanagementsystems
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorkehrungen in Zusammenhang mit persönlichen Geschäften von relevanten Personen
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorkehrungen in Zusammenhang mit der Auslagerung von wesentlichen betrieblichen Funktionen an externe Dienstleister
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorkehrungen in Zusammenhang mit dem Schutz von Kundengeldern, beispielsweise bei der Auswahl von Finanzinstrumenten und der Überprüfung der Emittenten durch die WPF
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorkehrungen in Zusammenhang mit potentiellen Interessenskonflikten zwischen WPF und Kunden
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Durchführlingspolitik der WPF, insbesondere in Bezug auf die Best Execution Prämisse bei der Ausführung von Finanzdienstleistungen
- Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Angemessenheits- und Eignungsprüfung im Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten an Kunden oder der Vermögensverwaltung für Kunden

Die Aufstellung ist nicht abschließend und abhängig von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der WPF.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Autoren:*

*Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)*

*Mag. Cornelius Necas, Wirtschaftsprüfer, Kanzlei NWT Necas Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH*

**Produkthaftung:** Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.

## 7. Anlage 1: Auslagerungsbedingungen

AUSLAGERUNGSBEDINGUNGEN nach Anhang 1 zum § 25 WAG 2007:

1. Der Dienstleister hat über die Eignung, die Kapazität sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungen zu verfügen, um die ausgelagerten Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten zuverlässig und professionell auszuführen;
2. der Dienstleister hat die ausgelagerten Dienstleistungen wirkungsvoll auszuführen, der Rechtsträger hat zu diesem Zweck Methoden für die Bewertung seiner Leistungen festzulegen;
3. der Dienstleister hat die Ausführung der ausgelagerten Aufgaben ordnungsgemäß zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken angemessen zu steuern;
4. falls Zweifel bestehen, dass der Dienstleister seine Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausführt, haben angemessene Schritte eingeleitet zu werden;
5. der Rechtsträger hat weiterhin über die notwendigen Fachkenntnisse zu verfügen, um die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu steuern. Er hat diese Aufgaben auch tatsächlich zu überwachen und diese Risiken auch tatsächlich zu steuern;
6. der Dienstleister hat dem Rechtsträger jede Entwicklung zur Kenntnis zu bringen, die seine Fähigkeit, die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuführen, wesentlich beeinträchtigen könnte;
7. der Rechtsträger muss die Auslagerungsvereinbarung erforderlichenfalls kündigen können, ohne dass dies die Kontinuität und Qualität der für seine Kunden erbrachten Dienstleistungen beeinträchtigt;
8. der Dienstleister hat in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten mit der FMA zusammenzuarbeiten;
9. der Rechtsträger, seine Abschlussprüfer und die FMA müssen tatsächlich Zugang zu den mit den ausgelagerten Tätigkeiten zusammenhängenden Daten und zu den Geschäftsräumen des Dienstleisters haben. Die FMA muss von diesen Zugangsrechten Gebrauch machen können;
10. der Dienstleister hat alle vertraulichen Informationen, die den Rechtsträger und seine Kunden betreffen, zu schützen;
11. der Rechtsträger und der Dienstleister haben einen Notfallplan festzulegen und dessen kontinuierliche Einhaltung sicherzustellen, der bei einem Systemausfall die Speicherung der Daten gewährleistet und regelmäßige Tests der Backup Systeme vorsieht, sollte dies angesichts der ausgelagerten Funktion, Dienstleistung oder Tätigkeit erforderlich sein.